

Arzneimittel-Zuzahlungsfreistellungen (§ 31 Abs. 3 SGB V)
Erläuterungen zu den Zuzahlungsfreistellungsgrenzen
Inkrafttreten: 01.11.2010
Beschluss des GKV-Spitzenverbandes
vom 27.08.2010

Der GKV-Spitzenverband hat am 27.08.2010 gemäß § 31 Abs. 3 SGB V für eine Festbetragsgruppe der Stufe 2 (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB V) einen Beschluss zur Zuzahlungsfreistellung gefasst. Für das Inkrafttreten des Beschlusses hat der GKV-Spitzenverband den 01.11.2010 festgelegt. Arzneimittel der Festbetragsgruppe mit Zuzahlungsfreistellungsgrenzen, deren Apothekenverkaufspreise dann die Zuzahlungsfreistellungsgrenze nicht überschreiten, werden von der Zuzahlung freigestellt.

Der Beschluss sowie als Service die gruppenbezogenen an den Apothekenverkaufspreis angepassten Zuzahlungsfreistellungsgrenzen inkl. 19 % MwSt. für alle bekannten Wirkstärkenvergleichsgrößen- und Packungsgrößenkombinationen und eine Pharmazentralnummern bezogene Datei stehen ab dem 07.09.2010 auf der Webseite des GKV-Spitzenverbandes

www.gkv-spitzenverband.de/Zuzahlungsbefreite_Arznei_Vertrag.gkvnet

zum Download bereit. Im Bundesanzeiger Nr. 134 vom 07.09.2010 erfolgt ein Hinweis auf den Beschluss zu den Zuzahlungsfreistellungsgrenzen.

Damit sich Versicherte, Ärzte und Kassen umfassend über die jeweils zuzahlungsbefreiten Fertigarzneimittel informieren können, werden 14-tägig aktualisierte Arzneimittelübersichten auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes veröffentlicht.

Beschluss

Die Datei unter 1. enthält den Beschluss des GKV-Spitzenverbandes.

Servicedateien:

a) Festbetragslinien:

Die gruppenbezogenen an den Apothekenverkaufspreis angepassten Zuzahlungsfreistellungsgrenzen für alle bekannten Wirkstärkenvergleichsgrößen- und Packungsgrößenkombinationen zu der Festbetragsgruppe mit Zuzahlungsfreistellungsgrenzen sind der Datei unter 2. zu entnehmen.

b) Servicedatei im Textformat:

Die Servicedatei unter 4. liegt im ASCII-Format vor. Die Felder sind durch Tabulator voneinander getrennt.

Diese Textdatei enthält die ab 01.11.2010 geltenden Zuzahlungsfreistellungsgrenzen Pharmazentralnummern bezogen für alle am Produktstand 01.04.2010 verfügbaren Arzneimittel der Festbetragsgruppe. Der in dem Feld "Zuzahlungsbefreiungsgrenze_ab_011110" angegebene Wert entspricht bereits einem Apothekenverkaufspreis inkl. 19 % MwSt der ab 01.01.2004 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV).

Satzbeschreibung

Pharmazentralnummern bezogene Text-Datei mit den Zuzahlungsfreistellungsgrenzen (Zuz_PZN_011110.txt) (266 Datensätze)

Feldname	Erläuterung
PZN	Pharmazentralnummer
Arzneimittelname	
Zuzahlungsbefreiungsgrenze_ab_011110	Berücksichtigt 19% MwSt. und entspricht der ab 01.01.04 geltenden AMPreisV

Hinweis:

Trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Bearbeitung können Unstimmigkeiten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Gewähr für die Richtigkeit dieser Datei kann daher nicht übernommen werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

GKV-Spitzenverband
Abteilung Arznei- und Heilmittel
Referat Arzneimittel-Festbeträge
Kronprinzenstr. 6
45128 Essen

Telefon: 030/206288-2331

Telefax: 030/206288-82331

E-Mail: am-daten@gkv-spitzenverband.de